



## **Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der „Alten Schule“ Norgaardholz**

**(Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 01/2022 vom 07.01.2022  
(Seite 14 – 16))**

### Änderungsdaten:

1. Änderungssatzung vom 25.01.2024; in Kraft getreten am 26.01.2024 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 04/2024 vom 02.02.2024 (Seite 48 – 49))

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

---

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Schuldner der Benutzungsgebühren .....	2
§ 3 Höhe der Benutzungsgebühr .....	2
§ 4 Gebührenfreie Veranstaltungen.....	2
§ 5 Entstehen der Zahlungspflicht und Zahlung der Benutzungsgebühr .....	2
§ 6 Inventar und Ersatzkosten .....	3
§ 7 Inhalt der Benutzungsgebühr.....	3
§ 8 Ausfall von Nutzungszeiten .....	3
§ 9 Inkrafttreten .....	3

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Steinberg werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2 Schuldner der Benutzungsgebühren**

Schuldner der Benutzungsgebühren sind der Antragsteller und der Veranstalter; sie haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Höhe der Benutzungsgebühr**

Die Benutzungsgebühr für das Dorfgemeinschaftshaus beträgt pro Veranstaltung:

Nutzungsdauer	kleiner Raum	großer Raum	beide Räume
halbtags (weniger als 4 Stunden)	30,00 €	50,00 €	75,00 €
ganztags (4 Stunden und darüber hinaus)	50,00 €	80,00 €	100,00 €

Die Nutzeranzahl ist dabei begrenzt

- a) für den kleinen Raum auf 20 Personen und
- b) für den großen Raum auf 30 Personen.

Es wird eine Kautions von 200,00 € erhoben.

## **§ 4 Gebührenfreie Veranstaltungen**

Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:

- 1. Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr,
- 2. Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen und Verbänden

## **§ 5 Entstehen der Zahlungspflicht und Zahlung der Benutzungsgebühr**

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Benutzungsvertrages. Die Benutzungsgebühr ist spätestens 1 Tag vor der Nutzung fällig.

(2) Die Benutzungsgebühr ist auf das Konto der Amtskasse Geltinger Bucht bei der Sparkasse Westholstein

IBAN: DE52 2225 0020 0090 5407 90

BIC-Code: NOLADE21WHO

zu überweisen.

- (3) Die Kautionszahlung ist bei Schlüsselübergabe in bar zu zahlen.

## **§ 6 Inventar und Ersatzkosten**

- (1) Der Benutzer hat das gemeindeeigene Inventar pfleglich zu behandeln.
- (2) Beschädigungen und Verlust von Einrichtungsgegenständen, sowie eventuelle Gebäudeschäden sind unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde behält sich vor, die Kosten der Schäden an die Benutzerin / Benutzer weiterzureichen.

## **§ 7 Inhalt der Benutzungsgebühr**

- (1) Mit der Benutzungsgebühr sind im branchenüblichen Umfang entschädigt:
- ✓ Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses einschl. Einbauküche und Sanitäreinrichtungen
  - ✓ Heizung
  - ✓ Frischwasser und Abwasser
  - ✓ Strom
  - ✓ Nutzung von Inventar, Geschirr, Gläser und Bestecke (im vorhandenen Umfang)
- (2) Handtücher, Toilettenpapier und Geschirrspülmittel, sowie weiteres Verbrauchsmaterial werden nicht von der Gemeinde Steinberg zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Müllentsorgung ist nicht Gegenstand des Benutzungsentgeltes und ist vom Benutzer privat durchzuführen. Die Benutzung der zum Gebäude gehörenden Entsorgungseinrichtungen ist hierfür nicht zulässig.
- (4) Vorhandene Reinigungsgeräte wie Staubsauger und Wischer können vom Benutzer verwendet werden.

## **§ 8 Ausfall von Nutzungszeiten**

- (1) Kann eine Veranstaltung aus einem vom Antragsteller oder Veranstalter zu vertretenden Grunde nicht durchgeführt werden (Krankheit usw.), so kann die Gemeinde die volle Benutzungsgebühr erheben.
- (2) Hat die Gemeinde den Ausfall einer Nutzung zu vertreten, wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde können nicht geltend gemacht werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Steinberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinberg, den 17.12.2021

Roy Bonde  
Bürgermeister